Baden-Württemberg
Verfassungsgerichtshof
PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

15. Dezember 2021

Verfassungsbeschwerde des PETA Deutschland e.V. gegen die Versagung seiner Anerkennung eingegangen

1 VB 172/21

Beim Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg ist am 14. Dezember 2021 eine Verfassungsbeschwerde des PETA Deutschland e.V. eingegangen. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen ein Berufungsurteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Az.: 1 S 702/18), das die behördliche Versagung der Anerkennung als mitwirkungs- und verbandsklageberechtigte Tierschutzorganisation nach dem „Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen“ (TierSchMVG) bestätigt hat. Nach Auffassung des Beschwerdeführers verstoße die in der angegriffenen Entscheidung vorgenommene Auslegung der gesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen gegen das Prinzip der Gesetzesbindung der Rechtsprechung sowie den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.

Ansprechpartnerin: Dr. Isabel Röcker, wissenschaftliche Mitarbeiterin
Postanschrift: Urbanstr. 20 ▪ 70182 Stuttgart ▪ Telefon 0711 212-3300 ▪ Telefax 0711 212-3319
poststelle@verfassungsgerichtshof.bwl.de ▪ www.verfgh.baden-wuerttemberg.de